



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 1 5. Aug. 1995

Nr. 824

Baulinienplan "Dorfbach" / OG Steckborn / Genehmigung

Mit Schreiben vom 18. Mai 1995 ersucht die Ortsgemeinde Steckborn um Genehmigung des Baulinienplanes "Dorfbach". Aufgrund der Akten kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig.

Der gemäss Planungsbericht durch ein konkretes Bauvorhaben ausgelöste Baulinienplan "Dorfbach" umfasst den Bereich entlang dem Dorfbach zwischen dem Gebiet Tal und dem Altersheim. Ferner umfasst der Baulinienplan ein Gebiet entlang der Ofenbachstrasse und dem Mühlhofweg und stellt damit eine Ergänzung zu den in den Anschlussgebieten vorhandenen Baulinien-, Quartier- und Gestaltungsplänen dar (Baulinienplan "Gehrenstrasse/Ofenbachstrasse" (RRB Nr. 1216 vom 19.8.86), Quartierplan "Mühlhof" (RRB Nr. 1626 vom 17.9.79) und Gestaltungsplan "Obertor" (RRB Nr. 672 vom 28.4.87). Der vorliegende Baulinienplan bezweckt eine Schliessung dieser "planerischen Lücke" im Bereich der Ofenbachstrasse und des Mühlhofweges. Ferner soll mit dem Plan der Bestand der Anlagen für den Zivilschutz und die Feuerwehr sichergestellt und die Gewässerabstände längs dem Dorfbach festgelegt werden. Schliesslich soll die durch die bestehenden Bauten verursachte Torwirkung im südlichen Teil der Dorfstrasse erhalten bleiben.

Um die Bebaubarkeit der Grundstücke sicherzustellen, werden der jeweiligen Situation angepasste Gewässer- und Strassenabstandsbaulinien festgelegt. Zu diesem Zweck werden im Baulinienplan entlang der Strassen und dem Dorfbach Normalbaulinien gemäss § 30 Abs. 2 BauG ausgeschieden. Zur Sicherung der das Ortsbild prägenden Torwirkung der Bauten im südlichen Teil der Dorfstrasse werden Pflichtbaulinien eingesetzt. Damit wird ein Schutz des bestehenden Ortsbildes und des Strassenraumes in seiner räumlichen Anordnung erreicht.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurden keine Vorbehalte angebracht. Die mit Schreiben des Amtes für Raumplanung vom 5. Juli 1994 angebrachten Hinweise der Vorprüfung wurden vollumfänglich berücksichtigt.

Auf Antrag des Departements für Bau und Umwelt
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der von der Ortsbehörde Steckborn am 20. Februar 1995 beschlossene Baulinienplan "Dorfbach" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortsbehörde Steckborn, 8266 Steckborn, unter Beilage eines Baulinienplanes "Dorfbach" mit Genehmigungsvermerk
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Kantonsforstamt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung (3), unter Beilage eines Baulinienplanes "Dorfbach" mit Vermerken gemäss Gemeindeexemplar und der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung
Der Staatsschreiber

